



Telegramm 6/2020

11.06.2020

Stichwörter: Recht, Vereinsrecht, Corona

Ihre Ansprechpartnerin: Julia Wagner

Nutzungshinweise 

Vereinsarbeit in Zeiten von Corona II

Die Covid-19-Pandemie hat aufgrund der erlassenen Verbote von Versammlungen und Ansammlungen sowie der Kontaktbeschränkungen auch maßgebliche Auswirkungen auf Vereine.

Insbesondere das Abhalten von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ist derzeit noch nicht überall ohne weiteres möglich, ohne gegen gesetzliche Regelungen zu verstoßen.

Um die Vereine jedoch auch dann nicht handlungsunfähig zu stellen, wenn keine Mitgliederversammlungen abgehalten werden können, hat der Gesetzgeber in seinem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht Erleichterungen für Vereine geschaffen.

Obwohl nunmehr nach und nach die coronabedingten Verbote gelockert werden, kann es trotzdem notwendig sein, Mitgliederversammlungen zu verschieben. Dies dürfte in den meisten Fällen in der Praxis unproblematisch sein.

1. Auswirkungen der Covid-Gesetzgebung vom 27.03.2020

a. Amtszeit des Vorstandes

Da Mitgliederversammlungen derzeit nur unter erschwerten Bedingungen abgehalten werden können, ist auch die Bestellung des Vorstandes eines Vereins schwierig. Das Gesetz sieht daher vor, dass ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit 2020 endet, so lange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt ist oder er abberufen wird (Art. 2 § 5 Abs. 1).

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird verhindert, dass ein Verein, der keinen Nachfolger bestellt oder bestellen kann, nicht mehr wirksam vertreten werden kann. Zwar regeln viele Vereine einen solchen Mechanismus bereits in ihrer Satzung. Um hier alle Vereine zu schützen, wird dies nun – zumindest vorübergehend – auch gesetzlich geregelt.

b. Abhalten von Mitgliederversammlungen

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB sind Mitgliederversammlungen, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes regelt, an einem bestimmten Versammlungsort abzuhalten. Digitale Versammlungen sind nicht ohne weiteres möglich. Um Vereinen auch während der Krise zu ermöglichen, Mitgliederversammlungen durchzuführen, sieht das Gesetz zwei wesentliche Erleichterungen vor:

- Digitale Versammlung ohne satzungsrechtliche Ermächtigung (Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1)

Der Vorstand kann nach dem neuen Gesetz seinen Mitgliedern auch ohne satzungsrechtliche Ermächtigung eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort sowie eine Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglichen. Das bedeutet, dass nunmehr auch digitale Mitgliederversammlungen möglich sind.

Dabei sollen nach der Gesetzesbegründung sowohl virtuelle Versammlungen erlaubt sein, an denen alle Mitglieder virtuell teilnehmen, als auch solche, in denen ein Teil an einem bestimmten Ort zusammenkommt und der andere Teil im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt.

- Vorherige schriftliche Stimmabgabe (Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2)

Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, eine vorherige schriftliche Stimmabgabe durch nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglieder zuzulassen. Damit die Stimmen in der Versammlung berücksichtigt werden können, müssen sie vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben werden.

c. Umlaufbeschlüsse

Durch das Gesetz werden auch die in § 32 Abs. 2 BGB geregelten Umlaufbeschlüsse erleichtert (Art. 2 § 5 Abs. 3). Bislang sind solche Beschlüsse lediglich gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären; er muss also einstimmig gefasst werden. Diese Regelung wird aufgeweicht: Umlaufbeschlüsse sind nunmehr gültig, wenn 1. alle Mitglieder beteiligt wurden, 2. bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben wurde und 3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zudem ist eine Stimmabgabe – anders als bisher – in Textform möglich.

d. Übertragbarkeit auf Vorstandssitzungen

Die aufgeführten Erleichterungen gelten originär für Mitgliederversammlungen, sind aber über den Verweis des § 28 BGB auch auf Beschlüsse des Vorstands anwendbar.

Über den Verweis des § 28 BGB gelten für Vorstandsbeschlüsse grundsätzlich die Regelungen der §§ 32, 34 BGB. Auch wenn der Wortlaut der gesetzlichen Änderungen Vorstandsbeschlüsse nicht explizit umfasst, dürften diese im Wege des Verweises anwendbar sein.

Dies ergibt sich bereits aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen, die Vereine in die Lage versetzen sollen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. Zwar spielt die Mitgliederversammlung in Vereinen eine große Rolle. Die Vereinsgeschäfte werden jedoch maßgeblich durch den Vorstand bestritten, sodass gerade dieser handlungsfähig bleiben muss. Nur wenn die Vorschriften auch auf den Vorstand anwendbar sind, ist praktisch ein Handeln im Verein möglich.

Nichts anderes ergibt sich aus der Gesetzessystematik, nach der eine Änderung nicht anders hätte umgesetzt werden können. Zunächst ist es stringenter, sich bei den Änderungen des § 32 BGB lediglich auf Mitgliederversammlungen zu beziehen, da sich die Regelung im BGB auch nur auf diese und nicht zusätzlich auf Vorstände bezieht. Gleichzeitig sieht das BGB keine weiteren Regelungen zu Vorstandsbeschlüssen vor, da § 28 BGB auf diese der Mitgliederversammlung verweist. Änderungen zu Vorstandsbeschlüssen konnten dementsprechend an keiner anderen Stelle vorgenommen werden. Der Verweis des § 28 BGB muss sich auf die Änderungen des § 32 BGB durch Art. 2 § 5 Abs. 2 BGB beziehen.

e. Zeitliche Wirkung

Die abweichenden Regelungen im Vereinsrecht sollen nach den Übergangsregelungen des Gesetzes nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen sowie stattfindende Versammlungen gelten. Ämter, die 2021 auslaufen, sind von dieser Gesetzesänderung nicht erfasst.

2. Absagen von Mitgliederversammlungen

a. Möglichkeit der Absage

Will oder muss ein Verein seine Mitgliederversammlung verschieben, ist dies in der Praxis in der Regel unproblematisch, selbst wenn dabei gegen die Satzung verstoßen wird.

Nach § 36 BGB ist die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen sowie dann, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Die Satzungen der Vereine sehen dementsprechend in der Regel eine turnusmäßige Einberufung einer Mitgliederversammlung – häufig einmal jährlich – vor. Zudem wird in vielen Fällen auch bestimmt, dass die Mitgliederversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – beispielsweise im ersten Halbjahr oder im ersten Quartal – durchgeführt werden muss. Zwar ist das Einberufungsorgan – wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der Vorstand – grundsätzlich an diese Vorgaben gebunden; die Rechtsfolgen sind jedoch überschaubar. Lädt der Vorstand nicht zur Mitgliederversammlung ein, haftet er für einen dadurch entstandenen Schaden gegenüber dem Verein. Die Mitglieder selbst haben keinen Schadensersatzanspruch. Allerdings wird einem Verein nur in seltenen Fällen ein wirtschaftlicher Schaden durch eine Verschiebung oder das Nichtstattfinden einer Mitgliederversammlung entstehen. Für Vorstände, die dieses Amt ehrenamtlich ausüben, bestehen zudem die Haftungserleichterungen des § 31 a BGB; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auch registergerichtlich sind keine Folgen zu erwarten, da durch dieses in der Regel nicht geprüft wird, ob solche Satzungsklauseln eingehalten werden. Der Vorstand kann auch nicht durch Klage angehalten werden, die Versammlung einzuberufen. Allerdings können die Mitglieder nach § 37 Abs. 1 BGB die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Letztlich ist zu bedenken, dass der Vorstand bei Ausfall einer Mitgliederversammlung nicht entlastet werden kann und somit einer „verlängerten“ Haftung unterliegt. Eine Entlastung kann jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung oder auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

In der Praxis sollte versucht werden, ausgefallene Mitgliederversammlungen nachzuholen oder zumindest im Rahmen der unter 1. vorgestellten Erleichterungen der Covid-Gesetzgebung durchzuführen, da nicht hinreichend geklärt ist, ab wann die Durchführung einer Mitgliederversammlung unzumutbar ist und/oder ob der Vorstand sogar verpflichtet ist, die digitalen Möglichkeiten auszuschöpfen. Im Rahmen einer Risikoabwägung der eventuell entstehenden Mehrkosten aufgrund von Hygiene- und Abstandsregelungen sowie der häufig geringen Konsequenzen kann jedoch auch über eine Absage nachgedacht werden.

Für eine Absage sprechen insbesondere ein später Zeitpunkt der Wiedererlaubnis von Versammlungen, hohe Kosten durch Abstands- und Hygienemaßnahmen oder auch ausgebuchte Räumlichkeiten in zumutbarer Umgebung des Vereins.

b. Form

Muss eine Mitgliederversammlung abgesagt werden, sollte dies rechtzeitig geschehen. Sie ist eindeutig zu formulieren, zu begründen und nach Möglichkeit in der gleichen Form wie die Einberufung zu erteilen. Wird die Mitgliederversammlung nachgeholt, ist zu dieser wieder frist- und formgerecht einzuladen.

3. Durchführung einer Versammlung unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Wird eine Mitgliederversammlung noch während der Corona Pandemie durchgeführt, sind die Hygiene- und Abstandsregelungen des jeweiligen Bundeslandes einzuhalten. Sind Versammlungen auf eine begrenzte Anzahl von Personen beschränkt, darf diese nicht überschritten werden. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl der Mitgliederversammlung zur vorsorglichen Einhaltung der behördlichen Anordnungen ist jedoch nicht möglich, da das Teilnahmerecht ein grundlegendes und nicht beschränkbares Recht eines jeden Vereinsmitglieds ist. Jedem Mitglied muss die Möglichkeit der Teilnahme offenstehen. Trotzdem muss der Raum wohl nicht so dimensioniert sein, dass alle Vereinsmitglieder hineinpassen.

Auch bei einer Begrenzung von Versammlungen auf z. B. 150 Mitglieder kann zu einer Mitgliederversammlung eines Vereins eingeladen werden, der mehr als 150 Mitglieder hat. Hier kann auf Erfahrungswerte der Teilnehmerzahl der zurückliegenden Versammlungen zurückgegriffen werden. Gleichzeitig sollte – insbesondere, wenn regelmäßig mehr als die erlaubte Teilnehmerzahl erscheinen – die Möglichkeit der digitalen Teilnahme und/oder der schriftlichen Stimmabgabe im Vorfeld gegeben werden.

Tipp: Vorsorglich kann der Vorstand bestimmte Mitglieder ansprechen, die im Falle des Erscheinens von mehr als den behördlich erlaubten Teilnehmern digital an der Versammlung teilnehmen oder vorab über die Beschlüsse abstimmen. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Mitglieder, die persönlich an der Versammlung teilnehmen wollen, auch teilnehmen können.